

ihre Schwere bewältigende gesellschaftliche Veränderungen vorausgesetzt
— von der Anwendung des § 25 nicht ausgenommen.

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Geltung des § 25 ist auf eine Reihe weiterer Bestimmungen zu verweisen, die für das Absehen auf Grund des Verhaltens des Täters nach der Tat spezielle, das Prinzip der Ziff. 1 gewissermaßen konkretisierende Kriterien festlegen:

- Rücktritt von Vorbereitung und Versuch und tätige Reue gem. § 21 Abs. 5. Hier genügt das in Abs. 5 gekennzeichnete Verhalten auch ohne darüber hinausgehende Bemühungen des Täters zur Wiedergutmachung und Bewährung. Hinsichtlich der mit dieser Handlung nach anderen Tatbeständen bereits vollendeten Straftat müssen die weitergehenden Voraussetzungen von Ziff. 1. vorliegen, um auch ihretwegen von Maß-
nahmen abzusehen. Entsprechendes gilt für § 189 über die tätige Reue nach Brandstiftung
- absehen von Strafe gem. § 111 Abs. 1 bei Verbrechen gegen die DDR, das wegen deren hochgradiger Gesellschaftsgefährlichkeit an bestimmte Mindestvoraussetzungen gebunden und auch nicht zwin'gend vorge-
schrieben ist
- absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gern.
§ 226 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und § 232 Ziff. 1 im Falle unterlassener An-
zeige sowie der falschen Aussage oder falschen Versicherung zum"
Zwecke des Beweises. Auch hier sind die der Spezifik dieser Delikte
entsprechenden Mindestanforderungen bestimmt, denen das Wieder-
gutmachungsbemühen des Täters genügen muß, damit von strafrecht-
lichen Maßnahmen abgesehen werden kann. Entspricht das Wieder-
gutmachungsbemühen des Gesetzesverletzers jedoch den weitergehen-
den Anforderungen des § 25 Ziff. 1, so ist nach diesem obligatorisch von
strafrechtlichen Maßnahmen abzusehen. (Vgl. als weitere Fälle § 88
Abs. 2, § 99 Abs. 4, § 227 Abs. 2, § 237 Abs. 2.)

4. Mit der Anwendung des § 25 (wie auch aller anderen speziellen
Normen über das Absehen von strafrechtlichen Maßnahmen) sind
die Schuld und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten bzw.
Angeklagten ausdrücklich festzustellen und in der Entscheidung die
Gründe für das Absehen darzulegen. Das gilt entsprechend auch für die
Entscheidung des Staatsanwaltes gern. § 148 Abs. 1 Ziff. 3 StPO.

§ 26

Maßnahmen zur Verhütung weiterer Straftaten

Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Ein-
richtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Lei-
tungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Ver-
antwortungsbereich eine Straftat begangen wurde oder der
Täter arbeitet, haben in enger Zusammenarbeit mit den
Werk tätigen, ihren Kollektiven und Organisationen Maßnah-
men zu beraten und durchzuführen, um Ursachen und Bedin-